

1924 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz  
geändert wird (2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)

Für die Errechnung des im § 8 Abs.1 EFZG Vorgesehenen Pauschalbetrages wurden bisher drei verschiedene Prozentsätze verwendet. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nun die Berechnung mit einem einheitlichen Prozentsatz von 23 v.H. des Entgeltes nach § 3 EFZG gelten. Weiters soll der Mehrbedarf im Jahre 1979, der auf ca. 900 Millionen Schilling geschätzt wird, dadurch abgedeckt werden, daß der Pauschalbetrag nunmehr an jene Arbeitgeber ausbezahlt wird, bei denen die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 19

Käthe Kainz  
Berichterstatter

Liedl  
Obmann